

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Bestellung von Mund-Nasen-Schutz



Mittlerweile haben wir von einem PROPAK Mitgliedsbetrieb (Fa. Envegroup) die Mitteilung erhalten, dass über einen langjährigen Partner aus China **Einweg-Gesichtsmasken (keine medizinischen Masken)** bezogen werden können. Die Masken kommen direkt ohne Zwischenschaltung eines Händlers. Abhängig von den schwankenden Luftfrachtkosten wurde ein Stückpreis zwischen EUR netto 0,65 bis EUR 0,70 genannt (ohne Gewähr).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte **direkt an die Fa. Envegroup** an Herrn Mag. Humer:
Mag. Walter Humer
Email: w.humer@envegroup.at
Tel: 07242 / 64 954 15

2. Härtefallfonds Phase 2

Mit 20.4., 12:00 Uhr startete die zweite Phase beim Corona-Härtefallfonds für Selbstständige. Betroffene können, wenn sie eine „wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19“ nachweisen, rund 80 Prozent des Verdienstentgangs ersetzt bekommen. Das Finanzministerium hatte zuvor die Richtlinien für die zweite Auszahlungsphase fertiggestellt. Insgesamt stehen für betroffene Kleinunternehmer zwei Mrd. Euro zur Verfügung. Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

3. Neue Corona-Hotline des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen eine **eigene Hotline, Tel. 050 233 770** eingerichtet. Von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr erhalten Unternehmen Auskünfte zu den Themen

- steuerrechtliche Erleichterungen (wie z.B. Stundungen und Gebührenbefreiungen)
- Kurzarbeit
- Härtefallfonds
- Corona Hilfs-Fonds

Auf der Website www.bmf.gv.at/corona gibt es darüber hinaus eine Sammlung von häufig gestellten Fragen.

4. Fahrplan für ausstehende Lehrabschluss- und Meisterprüfungen

Die Wirtschaftskammern haben gemeinsam mit den Prüfungsstellen in den Ländern einen gemeinsamen Plan für das Hochfahren der Berufsschulen erarbeitet. **Ab 4. Mai** wird der Prüfungsbetrieb wieder schrittweise aufgenommen. Unter besonderen Sicherheits- und Hygienevorschriften können die ersten KandidatenInnen bei bereits abgeschlossenen Vorbereitungskursen zur Prüfung antreten. Die Einladungen zu den Prüfungen können bereits ab dem 20.4. erfolgen. Bereits vorliegende Prüfungsanmeldungen bleiben aufrecht und werden ab 4. Mai stattfinden. Neue Prüfungsanmeldungen sind jederzeit uneingeschränkt möglich, die Prüfungen finden dann ab 11. Mai statt. Der theoretische Teil kann auch im Sommer problemlos abgeschlossen werden, da die Lehrlinge über die Berufsschule intensiv Unterrichtseinheiten mittels Distance-Learning erhalten haben.

Weitere Informationen erfolgen gesondert über das Rundschreiben des Bildungsforums bzw. sind auf der Seite <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/corona-verschiebung-pruefungstermine.html> abrufbar.

5. AMS-Abrechnungstools für Corona-Kurzarbeit

Als Anlage finden Sie ein Handout, das das AMS zur Erläuterung für die Abrechnung der Corona-Kurzarbeit erstellt hat. Weiters findet sich auf der Seite www.ams.at/kurzarbeit folgende Unterlagen:

- den genauen Ablauf,
- Links zu 2 Abrechnungstools (EXCEL und Webanwendung),
- Links zu 4 Videos, die als Anleitung für die Abrechnung dienen,
- schriftliche Ausfüllhilfen für Betriebe,
- Link zu einem Terminbuchungssystem, wo Betriebe, die trotz der Videos die Abrechnung nicht erstellen können, bei MitarbeiterInnen des Finanzministeriums einen Beratungstermin buchen können.

6. BMI: Beruflich bedingte Fahrten und Mindestabstand

Da vermehrt Fragen zu beruflichen Fahrten in Abgrenzung zu speziell geregelten Fahrgemeinschaften eingehen, hat das Innenministerium dazu folgende Klarstellung vorgenommen:

Alle Fahrten, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgen (etwa die Fahrt zweier MitarbeiterInnen zum Erreichen einer Anlage zu Instandhaltungszwecken) sind als „Betreten aus beruflichen Zwecken gemäß Covid-19-Maßnahmegesetz“ (und nicht als Fahrgemeinschaft, für die es spezielle Regelungen gibt) anzusehen.

Aus diesem Grund ist bei diesen **beruflichen Fahrten der Mindestabstand von einem Meter nicht einzuhalten**, wenn beispielsweise **andere entsprechende Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko minimieren (insb. das Tragen eines MNS). Bei Fahrgemeinschaften gilt weiterhin, dass diese nur zulässig sind, wenn dabei eine mechanische Schutzvorrichtung getragen UND gegenüber anderen Personen ein Abstand von mind. einem Meter eingehalten wird.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann